



Gebührensatzung
der Gemeinde Mainhausen über die
Betreuungsgebühren der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mainhausen

Präambel

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 und der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2018 nachstehende Änderung der derzeit gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Mainhausen beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Mainhausen haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner der Benutzungsgebühr.
- (5) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in
 1. die Betreuungsgebühr für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung (§2)
 2. die Gebühr für die Teilnahme am Mittagessen (§3)

§ 2 Betreuungsgebühr

(1) Die monatliche Betreuungsgebühr richtet sich nach dem Angebot der Einrichtung und wird wie folgt festgelegt:

A) U3-Betreuung in der Kinderkrippe

01. Februar 2019

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr
U3-Betreuung	07:00 -15:00 Uhr	8 Stunden	180,80 €
U3-Betreuung	07:00 -17:00 Uhr	10 Stunden	226,00 €

01. Januar 2020

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr
U3-Betreuung	07:00 -15:00 Uhr	8 Stunden	184,40 €
U3-Betreuung	07:00 -17:00 Uhr	10 Stunden	230,50 €

01. Januar 2021

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr
U3-Betreuung	07:00 -15:00 Uhr	8 Stunden	188,00 €
U3-Betreuung	07:00 -17:00 Uhr	10 Stunden	235,00 €

01. Januar 2022

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr
U3-Betreuung	07:00 -15:00 Uhr	8 Stunden	191,60 €
U3-Betreuung	07:00 -17:00 Uhr	10 Stunden	239,50 €

01. Januar 2023

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr
U3-Betreuung	07:00 -15:00 Uhr	8 Stunden	195,50 €
U3-Betreuung	07:00 -17:00 Uhr	10 Stunden	244,00 €

01. Januar 2024

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr
U3-Betreuung	07:00 -15:00 Uhr	8 Stunden	198,88 €
U3-Betreuung	07:00 -17:00 Uhr	10 Stunden	248,60 €

01. Januar 2025

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr
U3-Betreuung	07:00 -15:00 Uhr	8 Stunden	202,48 €
U3-Betreuung	07:00 -17:00 Uhr	10 Stunden	253,10 €

B) Kindergartenbereich im Alter drei bis sechs Jahre

01. Februar 2019

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr	Betreuungsgebühr nach Freistellung
Kindergarten	07:00 -12:30 Uhr	5,5 Stunden	124,30 €	00,00 €
Tagesstätte	07:00 -15:00 Uhr	8 Stunden	180,80 €	45,20 €
Tagesstätte	07:00 -16:00 Uhr	9 Stunden	203,40 €	67,80 €
Tagesstätte	07:00 -17:00 Uhr	10 Stunden	226,00 €	90,40 €

01. Januar 2020

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr	Betreuungsgebühr nach Freistellung
Kindergarten	07:00-12:30 Uhr	5,5 Stunden	126,78 €	00,00 €
Tagesstätte	07:00-15:00 Uhr	8 Stunden	184,40 €	46,10 €
Tagesstätte	07:00-16:00 Uhr	9 Stunden	207,45 €	69,15 €
Tagesstätte	07:00-17:00 Uhr	10 Stunden	230,50 €	92,20 €

01. Januar 2021

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr	Betreuungsgebühr nach Freistellung
Kindergarten	07:00-12:30 Uhr	5,5 Stunden	129,27 €	00,00 €
Tagesstätte	07:00-15:00 Uhr	8 Stunden	188,00 €	47,00 €
Tagesstätte	07:00-16:00 Uhr	9 Stunden	211,50 €	70,50 €
Tagesstätte	07:00-17:00 Uhr	10 Stunden	235,00 €	94,00 €

01. Januar 2022

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr	Betreuungsgebühr nach Freistellung
Kindergarten	07:00-12:30 Uhr	5,5 Stunden	131,75 €	00,00 €
Tagesstätte	07:00-15:00 Uhr	8 Stunden	191,60 €	47,90 €
Tagesstätte	07:00-16:00 Uhr	9 Stunden	215,55 €	71,85 €
Tagesstätte	07:00-17:00 Uhr	10 Stunden	239,50 €	95,80 €

01. Januar 2023

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr	Betreuungsgebühr nach Freistellung
Kindergarten	07:00-12:30 Uhr	5,5 Stunden	134,24 €	00,00 €
Tagesstätte	07:00-15:00 Uhr	8 Stunden	195,20 €	48,80 €
Tagesstätte	07:00-16:00 Uhr	9 Stunden	219,60 €	73,20 €
Tagesstätte	07:00-17:00 Uhr	10 Stunden	244,00 €	97,60 €

01.Januar 2024

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr	Betreuungsgebühr nach Freistellung
Kindergarten	07:00-12:30 Uhr	5,5 Stunden	136,73 €	00,00 €
Tagesstätte	07:00-15:00 Uhr	8 Stunden	198,88 €	49,72 €
Tagesstätte	07:00-16:00 Uhr	9 Stunden	223,74 €	74,58 €
Tagesstätte	07:00-17:00 Uhr	10 Stunden	248,60 €	99,44 €

01.Januar 2025

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr	Betreuungsgebühr nach Freistellung
Kindergarten	07:00-12:30 Uhr	5,5 Stunden	139,21 €	00,00 €
Tagesstätte	07:00-15:00 Uhr	8 Stunden	202,48 €	50,62 €
Tagesstätte	07:00-16:00 Uhr	9 Stunden	227,79 €	75,93 €
Tagesstätte	07:00-17:00 Uhr	10 Stunden	253,10 €	101,24 €

(2) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Mainhausen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren Folgendes:

1. eine Betreuungsgebühr für die Betreuungsangebote nach Abs. 1 B) wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. eine Betreuungsgebühr für die Betreuungsangebote nach Abs. 1 B) wird anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. eine Betreuungsgebühr für die Betreuungsangebote nach Abs. 1 A) vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
4. Analog zur Festbetragsfinanzierung der Landesförderung steigt die Kindergartengebühr ab dem Jahr 2020 um 2 Prozentpunkte. Dies gilt zunächst bis zum Jahr 2025.
5. Für jedes weitere Kind einer Familie, das zur gleichen Zeit eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht, wird die jeweilige Betreuungsgebühr abzüglich maximal 50 € monatlich erhoben.

(3) Die Verpflegungsgebühr bleibt von den vorstehenden Ermäßigungsregelungen unberührt.

- (4) Die Betreuungsgebühr gem. Abs. 1 A) ist für das Gesamtjahr kalkuliert und wird in gleichen monatlichen Pauschalbeträgen erhoben. Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Die Betreuungsgebühr ist auch bei vorübergehender Schließung (z.B. bei Fortbildungen des Personals, Baumaßnahmen, Personalversammlung, Betriebsausflügen usw.) sowie bei Fehlen des Kindes weiter zu zahlen.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mainhausen schließen ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 während der hessischen Sommerferien für den Zeitraum von drei Wochen und zwar in der 3., 4. und 5. Sommerferienwoche, sowie für den Zeitraum zwischen den Jahren. Insgesamt können die Einrichtungen während eines Kindergartenjahres für maximal 22 Tages geschlossen werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung für die Kindergärten.

§3 Verpflegungsgebühr

- (1) Die Verpflegungsgebühren richten sich nach dem jeweiligen Anbieter. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, bei Bedarf die Verpflegungsgebühr aufgrund Preisänderungen durch den Zulieferer anzupassen. Die aktuelle Verpflegungsgebühr wird durch Aushang in den Kitas öffentlich gemacht.
- (2) Die Kinder müssen jeweils donnerstags für die kommende Woche verbindlich angemeldet werden.
- (3) Die Abrechnung der Verpflegungsgebühren erfolgt rückwirkend zum 15. des Folgemonats.

§4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die monatlichen Betreuungsgebühren sind von den gesetzlichen Vertretern der betreuten Kinder an die Gemeinde Mainhausen durch ein Lastschriftmandat zu entrichten und jeweils zum 05. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Etwaige Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (3) Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und abweichende Gebührenfestsetzungen erfolgen nach Maßgabe der Dienstanweisung vom 20.01.2000.
- (4) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen können die Erziehungsberechtigten die Übernahme der Betreuungsgebühren beim Kreis Offenbach nach den Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) beantragen. Des Weiteren können Anträge zur Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung im Rahmen des § 28 Abs. 6 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II – Leistungen für Bildung und Teilhabe: Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) beim Kreis Offenbach gestellt werden.

- (5) Solange der Kreis Offenbach nicht über den Antrag entschieden hat, besteht eine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Selbstzahlung der Benutzungsgebühren. Dies gilt auch bei Folgeanträgen.

§5 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Mainhausen besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung besteht die Verpflichtung den Impfstatus der Kinder abzufragen. Bei Auftreten ansteckender Krankheiten, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, erfolgt bei nicht ausreichendem Impfschutz des Kindes ein Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung bis die Ansteckungsgefahr vorüber ist. Hier gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes.
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.
- (4) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25. Juni 2013 einschließlich der hierzu ergangenen Änderung vom 19.06.2018 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Mainhausen, den 19. Dezember 2018

.....
Ruth Disser; Bürgermeisterin

